

Verein. Sie erläuterte zunächst den Reform- und Strukturprozess Betreuungsrecht des BMJV. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurden vorausgehend die beiden Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ durchgeführt. Seit 2018 liegen die Abschlussberichte mit grundlegenden Erkenntnissen und Zahlen vor. Im Ergebnis zeigt sich, dass insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention Defizite im deutschen Betreuungsrecht bestehen. Grundlage für das weitere Vorgehen bilden entsprechend die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die Ergebnisse der Forschungsvorhaben sowie der im Koalitionsvertrag formulierte Auftrag, eine Verbesserung des Betreuungsrechts in struktureller Hinsicht, insbesondere beim Zugang zu sozialen Leistungen, zu entwickeln und umzusetzen. Der Gesetzentwurf soll 2020 vorgelegt werden.

Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“

–ham– Der Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ kann auf ein ergebnisreiches Jahr zurückblicken. Insgesamt wurden sechs Empfehlungen intensiv beraten; fünf der vorgestellten Entwürfe wurden verabschiedet und vom Präsidium des Deutschen Vereins angenommen und beschlossen. Der bereits im Vorjahr unter dem Titel „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten, die ihren Lebensunterhalt durch Leistungen des SGB II oder SGB XII sichern“ vorgestellte Entwurf wurde auf Empfehlung des Arbeitskreises in zwei Themenpapiere geteilt. Diese mündeten in diesem Jahr in eine „Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven“ sowie zu den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe“.

Weiterhin wurden die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sowie die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe beraten. Mitberatend tätig war der AK zudem bei der Entwurfsberatung zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterent-

wicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern. Der Arbeitskreis begrüßte die Vorlagen als durchweg positiv und verabschiedete diese mit wenigen Änderungen.

Über die sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung, insbesondere für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe, informierten die ständigen Gäste aus dem BMAS, Martin Vogt, Leiter des Referats II c 3, sowie Dieter Lutz, Leiter des Referats V b 1. In diesem Jahr bildete das Starke-Familien-Gesetz einen Schwerpunkt der Berichterstattung und der Diskussion. Ziel des Vorhabens war und ist es, Familien mit geringen und mittleren Einkommen zu unterstützen und finanziell zu entlasten. In diesem Zusammenhang wurde der Kinderzuschlag erhöht und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes verbessert. Diese Reform war auch Gegenstand der Dritten Fachtagung der Großen Großstädte zu Bildungs- und Teilhabeleistungen am 4. und 5. Juni 2019 in Hamburg. Von dort berichtete Benedikta Schmidt-Joho, Leiterin des Referats SI 21 der Hansestadt Hamburg, in der Sitzung des Arbeitskreises am 11. Juli 2019. Problematisch diskutiert wurden auch innerhalb des Arbeitskreises mögliche Probleme bei Sammelabrechnungen. Grundsätzlich aber wurden die Änderungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen positiv bewertet.

Ferner befasste sich der Arbeitskreis mit dem Thema Kosten der Unterkunft. Herr Dr. Markus Mempel, Referent des Deutschen Landkreistages, berichtete in der Arbeitskreissitzung am 9. April 2019 von der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag zu den Leistungen zur Deckung des Existenzminimums im Bereich Wohnen am 18. März 2019. Inhaltlich sei es um die Frage gegangen, wie die Konzepte zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft schlüssig gemacht werden könnten – ein Thema, das vor allem die Landkreise vor Probleme stellt. In der Anhörung seien konkrete Entwicklungsmöglichkeiten diskutiert worden, wie u.a. eine pauschale Gewährung der Kosten der Unterkunft, was den Verwaltungsaufwand minimieren würde, aber auch kostenintensiver sei.

Eingehend wurde 2019 im Arbeitskreis zudem das durch den Deutschen Verein regelmäßig frei zur Verfügung gestellte Antragsformular für die Leistungen nach dem 4. Kapitel – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – des SGB XII beraten. Änderungen waren zum 1. Januar 2020 vor allem aufgrund der Reformen durch das BTHG angezeigt. Hier ergaben sich Anpassungsbedarfe bei den Kosten der Unterkunft hinsichtlich der besonderen Wohnformen sowie der Trennung der Leistungen zur Eingliederung und Existenzsicherung. Durch intensive Auseinandersetzung und Zuar-

beit der Mitglieder des Arbeitskreises, insbesondere den Praktiker/innen des Sozialhilferechts, kann rechtzeitig ein entsprechend überarbeitetes Formular zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Optimierung des Antragsformulars ist für das Arbeitsjahr 2020 geplant.

Arbeitskreis „Sozialplanung, Organisation und Qualitätssicherung“

–uh– Der Arbeitskreis „Sozialplanung, Organisation und Qualitätssicherung“ hat sich 2019 mit den Themen „Integrierte kooperative Sozialplanung“, „Integrierte Sozialberichterstattung“ und „Sozialmonitoring“ beschäftigt.

Der Arbeitskreis hat an Eckpunkten für eine Integrierte kooperative Sozialplanung gearbeitet. Integrierte kooperative Sozialplanung zeichnet sich aus durch intensive Kommunikation, Raum für lösungsorientierte Kreativität, Wertschätzung für andere Fachkompetenzen und kurze Dienstwege. Es handelt sich um eine integrierte (nicht additive) Denk- und Handlungsweise, die die Versäulung von kommunalen Fachplanungen durch eine verbesserte Zusammenarbeit der einzelnen Planungsbereiche aufbricht. Die Integrierte kooperative Sozialplanung verknüpft die einzelnen Perspektiven und Planungen aus unterschiedlichen Ämtern und Abteilungen, aber auch die von weiteren Akteuren in den Kommunen. Damit kommt auch die gemeinsame Verantwortung verschiedener Akteure für die kommunale Daseinsvorsorge zum Ausdruck. Deswegen muss eine frühzeitige Beteiligung der Akteure – auch quer zu vorhandenen Strukturen – an den kommunalen Planungsprozessen sichergestellt werden. Diese Perspektive ermöglicht es den anderen Akteuren, ihr Handeln auf die kommunale Planung zu beziehen. Ziel ist nicht nur die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, sondern auch des bürgerschaftlichen Engagements und des sozialen Miteinanders.

Die integrierte Berichterstattung in einer mittleren Gemeinde wurde am Beispiel des Sozialberichts der Stadt Eschweiler vorgestellt. Der Bericht wurde als partizipativer Prozess mit Beteiligung der Bürger/innen angelegt. In Stadteilkonferenzen konnten die Bürger/innen ihre Anregungen und Bedarfe in die Diskussion einbringen. Die Sozialräume sollten die Identifikation der Bürger/innen mit dem Wohnumfeld herstellen und nicht als Kataster für die Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen dienen. Die Stadt Eschweiler hat durch diesen Prozess belastbare Daten über die Sozialräume zur Verfü-

gung und kann entsprechend handeln. Der Bericht wird als entscheidender Schritt angesehen, Sozialplanung als festen Bestandteil der kommunalen Entwicklung in Eschweiler zu etablieren.

Auch die Sozialberichterstattung der Städteregion Aachen wurde im Arbeitskreis vorgestellt. 2018 wurde die erste Sozialberichterstattung der Städteregion Aachen vorgelegt. Schwerpunkt des aktuellen Berichts ist das Zusammenspiel des Kreises mit den kreisangehörigen Kommunen (Gelingensfaktoren und Hemmnisse sowie der Mehrwert und die Auswirkungen auf den weiteren Planungsprozess). Mit einem Strukturkonzept sollten Einsparpotenziale und wichtige Impulse für die zukünftige Arbeit generiert werden. Außerdem sollten die Daten aller Planungsbereiche zusammengefasst werden. Die Mittel für soziale Dienstleister wurden mit den Ergebnissen der Sozialplanung verknüpft. Der Prozess wird im Gegenstromverfahren (top-down und bottom-up) organisiert und regelmäßig auf die Steuerungsebene und in den politischen Gremien rückgekoppelt. Koordiniert wird der Prozess durch das Amt für Inklusion und Sozialplanung.

Weiterhin wurde über das Sozialmonitoring in der Landeshauptstadt Stuttgart berichtet. Ziel ist es, die sozialen Daten der Stadt zusammenzufassen und eine integrierte Berichterstattung zu erstellen. Das Sozialmonitoring gilt deshalb als Planungsgrundlage für die gesamte Stadt. Auf der Basis der Selbstverpflichtung speist jedes Mitglied der AG Sozialmonitoring die eigenen Daten ein und pflegt diese. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich mit der Zustimmung derjenigen, die die Daten erhoben haben. Es werden lediglich aggregierte Daten freigegeben. Dabei erfolgt eine Trennung zwischen sozialer Infrastruktur und sozialen Lagen.

Fachausschuss „Rehabilitation und Teilhabe“

-kr- Die 65. Sitzung des Fachausschusses „Rehabilitation und Teilhabe“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust (Bundesgeschäftsführerin der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) und deren Stellvertreter Dirk Lewandrowski (Dezernent für Soziales, Landschaftsverband Rheinland) fand am 24. Oktober 2019 statt. Neben den Berichten über aktuelle und künftige Arbeitsthemen des Deutschen Vereins und des Arbeitsfeldes IV, erläuterte Anja Mlosch, wissenschaftliche Referentin im Deutschen Verein, die aktuellen Entwicklungen im Betreuungs-

recht. Im Ergebnis zweier, im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz durchgeführter, Forschungsvorhaben hat sich gezeigt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) noch Defizite im deutschen Betreuungsrecht bestehen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sowie des im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode formulierten Auftrages, eine Verbesserung des Betreuungsrechts in struktureller Hinsicht umzusetzen, soll in 2020 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Im Deutschen Verein ist das Thema der rechtlichen Betreuung Gegenstand verschiedener Formate.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins haben außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:	
-dn-	= Dorette Nickel
-ham-	= Laura Hamann
-kr-	= Konstanze Rothe
-pfü-	= Dr. Irina Pfütenreuter
-ri-	= Dr. Anna Sarah Richter
-rm-	= Ralf Mulot
-uh-	= Uwe Hellwig

Torsten Einstmann vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtete von dem UN-Staatenprüfungsverfahren zur Umsetzung der UN-BRK. Im derzeitigen zweiten und dritten Berichtszyklus war Deutschland bis zum 1. Oktober 2019 aufgefordert, über den Stand der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung berichten¹. Torsten Einstmann schilderte die Rahmenbedingungen sowie die nächsten Schritte und verwies hierzu auch auf die Schwierigkeiten, die mit erforderlichen sprachlichen Kompromissen sowie einer Begrenzung der Wortzahl einhergingen. Problematisch sei hierbei auch, dass die wesentlichen Grundzüge des Föderalismus darstellungsbedürftig seien. Thematische Schwerpunkte des Berichts stellten unter anderem das Wunsch- und Wahlrecht, Frauen mit Behinderung sowie der barrierefreie Nahverkehr dar. Im Anschluss an die Berichterstattung finde eine Anhörung in Genf statt. Die daraus resultierenden Bemerkungen seien hilfreiche Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber aber auch für die Praxis.

Einen weiteren Schwerpunkt der Sitzung nahm die Vorstellung des Zwischenberichts zur Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)² aus Sicht des Bundesverbands für Körper- und mehr-

fachbehinderte Menschen e. V. ein. Hülya Turhan (bvkm, Leiterin des Netzwerks unabhängige Beratung³), bot einen Einblick in den Aufbauprozess und die Herausforderungen der EUTBs im Rahmen der Förderung nach § 32 SGB IX. Herausforderungen stellten insbesondere das Förderantragsverfahren, die Wahrnehmung der EUTBs durch Ratsuchende, die zu gewährleistende Unabhängigkeit der Beratung sowie die Öffentlichkeitsarbeit dar. Aufgrund der Dokumentationspflichten sei der Verwaltungsaufwand zudem sehr hoch. Diskutiert wurde im Anschluss auch zur Frage der Zulässigkeit der Rechtsberatung sowie der Erforderlichkeit des besseren Austauschs zwischen Forschung und Lehre mit den EUTBs.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben und den Erfahrungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit den neuen Instrumenten des BTHG berichtete Claudia Reif. Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen seien für die BA bereits seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Dies führte insbesondere im Bereich der Personalpolitik zur Neueinstellung zusätzlicher Reha-Berater, um die Aufgabe der Beratung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ausfüllen zu können. Weiterhin sei für die Arbeitsweise der BA ein funktionierendes Netzwerk aufgrund der Vielzahl an Akteuren und unterschiedlichen Leistungen erforderlich. Um die mit dem BTHG entwickelten neuen Strukturen zu erproben, wird durch das Bundesprogramm rehapro ein Gesamtbetrag von 500 Mio. € für Jobcenter und Träger der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen waren im Anschluss daran Gegenstand der Beratung im Fachausschuss.

Die nächste Sitzung des Fachausschusses Rehabilitation und Teilhabe findet am 18. Februar 2020 statt.

1) Zweiter und dritter Staatenbericht ist abrufbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Zweite_Staatenpruefung/staatenpruefung_node.html (3. Dezember 2019)
 2) Internetauftritt der Fachstelle Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: <https://teilhabe-beratung.de/category/informationen/> (3. Dezember 2019).
 3) Internetauftritt des Projekts sowie Abschlussbericht: <https://bvkm.de/unsere-themen/gesellschaftliche-und-politische-teilhabe/> (3. Dezember 2019)